



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Behörde für betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Die Novelle der GefStoffV 2010

16. November 2012



Niedersachsen

Dr. Uwe Licht-Klagge



Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Neu-Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)

In Kraft seit **01. Dezember 2010**





Änderungsbedarf !?

- **Anpassung an REACH**
- **Anpassung an CLP**
- **Aufhebung des Schutzstufenkonzeptes**
- **Weitere geplante Änderungen
(Kleingedrucktes)**
- **Redaktionelle Änderungen**

Nächste Änderung – Novelle? -2015





Die „neue“ Struktur der Gefahrstoffverordnung

Abschnitt 1: Zielsetzung, Anwendungsbereich,
Begriffsbestimmungen (§§ 1 u. 2)

Abschnitt 2: Gefahrstoffinformation (§§ 3 – 5)

Abschnitt 3: Gefährdungsbeurteilung (§§ 6 u. 7)

Abschnitt 4: Schutzmaßnahmen (§§ 8 – 15)

Abschnitt 5: Verbote und Beschränkungen (§§ 16 u. 17)

Abschnitt 6: Vollzugsregelungen und AGS (§§ 18 – 20)

Abschnitt 7: Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (§§ 21 – 24)

Anhänge I und II





Begriffsbestimmungen

- **Gefahrstoffbegriff ist „neu“**
- **Tätigkeit:** auch Bedien- und Überwachungs-tätigkeiten, Vernichten, innerbetr. Beförderung
- **Lagern:** 24-Stunden-Regel wie bisher
- **Arbeitgeber und Arbeitnehmer:**
auch Schüler, Studenten, Gastwissenschaftler
- **Arbeitsplatzgrenzwert:**
- Explosionsfähiges Gemisch
- **N E U – Fachkunde und Sachkunde**





Abschnitt 2 §§ 3 – 5 Gefahrstoffinformation

- **§ 3 Gefährlichkeitsmerkmale**
- **§ 4 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung**
Verweis auf CLP-VO
=> Kennzeichnung in deutscher Sprache
- **§ 5 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten**
Verweis auf die REACH-VO und
Gebrauchsanweisung für bestimmte Produkte



(§ 6) Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- **Gefährliche Eigenschaften**
- Informationen des Herstellers
- **Tatsächliche Exposition, Aufnahmeweg**
- physikalisch-chemische Wirkungen
- Möglichkeiten einer Substitution
- Arbeitsbedingungen und Verfahren
- Arbeitsplatzgrenzwerte
- **Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen**
- Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge



(§ 6) Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- Pflicht zur Informationsbeschaffung, (zumutbar)
! gilt auch für nicht gekennzeichnete Produkte !
- Berücksichtigung von Brand- und Explosionsgefahren
- Berücksichtigung von Wartungsarbeiten und Überwachungstätigkeiten
- Dermale, inhalative und physikalisch-chemischen Risiken sind gesondert zu betrachten
- **Dokumentationspflicht - erweitert!**



(§ 6) Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- Durchführung durch fachkundige Personen (Betriebsarzt/FASI)
- Es darf auf Gefährdungsbeurteilungen des Lieferanten zurückgegriffen werden
- **Neu - Gefahrstoffverzeichnis**
- **Neu - Geringe Gefährdung**
- **Neu - Stoffen mit fehlenden Daten**





§ 6 Abs. 10 - Gefahrstoffkataster

Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe mit Verweis auf die Sicherheitsdatenblätter

Mindestangaben:

- **Bezeichnung** der Gefahrstoffe
- **Einstufung** oder Angaben zu gefährlichen Eigenschaften
- Angaben zu den verwendeten **Mengenbereichen**
- Bezeichnung der **Arbeitsbereiche**





§ 6 Abs. 11 Geringe Gefährdung (Schutzstufe 1) => Kleinmengenregelung

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung auf Grund von

- **Gefährlichkeitsmerkmalen**
- Geringen verwendeten **Stoffmengen**
- Nach Höhe und Dauer niedriger **Exposition**
- **Arbeitsbedingungen**

insgesamt eine geringe Gefährdung und
reichen die Maßnahmen nach § 8 aus,
so müssen keine weiteren Maßnahmen nach
Abschnitt 4 ergriffen werden.





Erleichterungen für geringe Gefährdung nach § 6 Abs. 11

- Vereinfachte Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
- Verzicht auf das Gefahrstoffkataster
- Keine Pflichten nach den §§ 9 ff. insb. Notfallvorkehrungen, Unterrichtung und Unterweisung sowie Betriebsanweisungen ...

Pflichten nach den §§ 7 und 8





§ 6 Abs. 12 Vorgehen bei fehlenden Daten

Liegen keine Prüfdaten oder aussagekräftigen Informationen vor, so sind die Gefahrstoffe bei der Gefährdungsbeurteilung wie Gefahrstoffe mit entsprechenden Wirkungen zu behandeln.

Dies gilt für Stoffe und Zubereitungen mit folgenden

Eigenschaften:

- Akut toxisch
- Reizend
- Hautsensibilisierend
- Erbgutverändernd
- Wirkung bei wiederholter Exposition





§ 7 Grundpflichten

- Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit
- **Beachtung der Technischen Regeln => Vermutungswirkung**
- Substitutionsgebot
- Minimierungsgebot
- Rangfolge der Schutzmaßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- **Regelmäßige Prüfung der technischen Schutzmaßnahmen (mind. Alle 3 Jahre)**
- Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte





§ 7 Gefährdungsbeurteilung

- Nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung
- Anleitung in der **TRGS 400 “Gefährdungsbeurteilung”**
Stand 2011
- Vereinfachte Vorgehensweise auch nach dem **“Einfachen Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe”**
der BAuA Version 2.2 2011





Instrumente zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

- TRGS 400
 - Control Banding Verfahren
 - 1. ILO Chemical Control Toolkit (online)**
 - 2. COSSH Essentials (online)**
 3. Einfaches Maßnahmenkonzept der BAuA
- “Bänder” für Gefahren, Mengen, Exposition, Schutzmaßnahmen (vier)**



Das Einfache Maßnahmenkonzept Gefahrstoffe

- Zielgruppe (nicht nur) KMU
- Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefahren

Prinzip (getrennt für die verschiedenen Gefahren):

- Klassifizierung der Stoffe (Einstufung z.B. CLP)
- Ermittlung des Mengenbereichs
- Ermittlung der Exposition nach Dauer und Umfang bzw. der Lüftungsverhältnisse
- Auswahl von Schutzmaßnahmen / Zuordnung von Schutzleitfäden gem. Tabelle





§ 7 Technische Regeln: TRGS, Bekanntmachungen und Schutzleitfäden

- TRGS 201 „Innerbetriebliche Kennzeichnung“ 2011
- TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung“ 2011
- TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ 2008
- TRGS 510 „Lagerung“ 2010
- TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ 2010
- Bekanntmachungen
 - 408 Anwendung der Gefahrstoffverordnung und der TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-VO
 - 409 Nutzung der REACH Informationen für den Arbeitsschutz





TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen

Ermittlung der Höhe der Brandgefährdung (Eigenschaften der Gefahrstoffe, Menge, Wirksamkeit von Zündquellen)

1. Normale Brandgefährdung
2. Erhöhte Brandgefährdung
3. Hohe Brandgefährdung (Beispielliste)

Grundpflichten ArbStättV, BetrSichV, BauO





Beispiele für Schutzleitfäden:

1. Anwendungshinweise inkl. Allgemeiner Maßnahmen ab Schutzstufe 2 lesen.
2. Schutzleitfäden auswählen
 - **100 Allgemeine Lüftung**
 - **101 Allgemeine Lagerung**
 - ...
 - 201 Abzugsschränke

Die Schutzleitfäden haben den Charakter von Checklisten und in der Regel einen Umfang von ca. 1 DIN A 4 Seite





§ 8 Allgemeine Schutzmaßnahmen

- **Geeignete Gestaltung des Arbeitsplatzes, geeignete Arbeitsorganisation, geeignete Arbeitsmittel**
- **Begrenzung der Zahl der Beschäftigten**
- **Begrenzung der Exposition**
- **Angemessene Hygiene, insbesondere regelmäßige Reinigung**
- **Geeignete Arbeitsmethoden und Verfahren**



Noch § 8

- **Innerbetriebliche Kennzeichnung**
- Verbot des Essens und Trinkens
- Verschließbare Behälter für die Abfallentsorgung
- Lagerung/Keine Lagerung von Gefahrstoffen und Abfällen am Arbeitsplatz
- **Besondere Lagerung für Giftige und CMR-Stoffe, Zugangsbeschränkungen.**
- **Neu - Umgangsbeschränkungen für atemwegssensibilisierende Stoffe**
- Verweis auf Anhang I Nrn. 2 - 5





Anhang II – Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

- Nr. 1 Brand- und Explosionsgefahren
- Nr. 2 Partikelförmige Gefahrstoffe
-
- Nr. 3 Schädlingsbekämpfung
- Nr. 4 Begasungen
- Nr. 5 Ammoniumnitrat





Zusätzliche Schutzmaßnahmen (§ 9)

- Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen (§ 10)
- Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren (§ 11)
- Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden (§ 12)
- Betriebsstörungen, Unfälle, Notfälle (§ 13)
- Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten (§ 14)
- Zusammenarbeit verschiedener Firmen (§ 15)



§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle, Notfälle

- Notfallplanung
- Sicherheitsübungen
- Erste-Hilfe Material
- PSA für Notfälle
- Warn- und Kommunikationssystem
- Informationsmaterial für externe Helfer

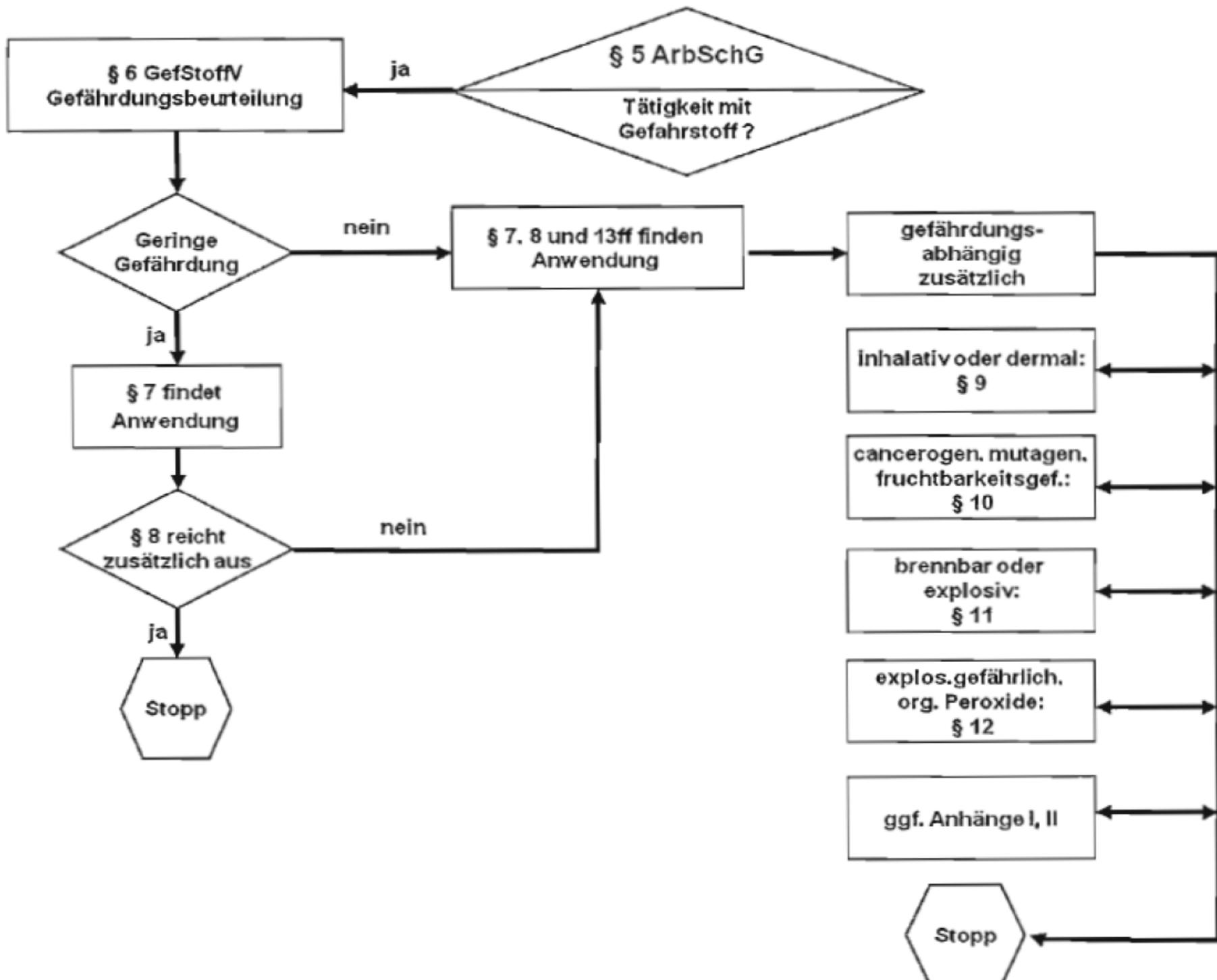




§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

- **Betriebsanweisung**
- **Unterweisung** mit schriftlicher Dokumentation
- **Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (jetzt als Bestandteil der Unterweisung)**
Hinweise auf Angebotsuntersuchungen
Hinweise auf besondere Gesundheitsgefahren
(ggf. unter Beteiligung des Arztes)







Weitere Regelungen

- **§ 16 Herstellungs- und Verwendungsverbote**
in Verbindung mit Anhang II (Asbest, best. Amine, PCP, Kühlschmierstoffe, Biopersistente Fasern, besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe)
- § 17 Nationale Ausnahmen von Beschränkungen nach REACH
- § 18 Unterrichtung der Behörde
- § 19 Behördliche Ausnahmen, Anordnungen, Befugnisse
- § 20 AGS => Bekanntmachungen und **TRGS**
- §§ 21 – 24 Straftaten, Ordnungswidrigkeiten



Die Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung - ArbMedVV

§ 3

- **Der Arbeitgeber hat für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen**
arbeitsmedizinische Beurteilung von Gesundheitsgefahren
- Es dürfen nur Ärzte beauftragt werden, die **Fachärzte für Arbeitsmedizin** sind oder die Zusatzbezeichnung „**Betriebsmedizin**“ führen. Diese haben bei Bedarf Spezialisten hinzuzuziehen.
- Ermächtigung nach § 30 (alt) fällt weg





Veranlassung und Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

§ 4 Pflichtuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

z. B.: Blei, Methanol, Mehlstaub, Feuchtarbeit > 4 h/d,
Benutzung von Naturgummilatex > 30 µg Protein/g)

§ 5 Angebotsuntersuchungen bei Tätigkeiten mit

z.B. Acrylnitril, Dimethylformamid,
Schädlingsbekämpfung, Tätigkeiten mit Ethanol
...CMT-Stoffen





Was erwartet die Gewerbeaufsicht?

1. Das Sie Ihren Arbeitsschutz organisiert haben
2. Das die Realität in Ihrem Betrieb mit der Papierlage übereinstimmt



Bearbeitungsdatum	Name des Feldes	Alter Wert	Neuer Wert	Änderung durch	aktuell	Tätigkeit
26.04.2012	Ist eine sicherhe...			H 2222	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Mehr >>> Suche

neu bewerten Datum der Erhebung: Do 26.04.2012 nur Änderungen

- Regelbetreuung
- alternative Betreuung (Unternehmermodell)
- Ist eine betriebsärztliche Betreuung gewährleistet? Do 26.04.2012 H 2222
- Regelbetreuung
- alternative Betreuung (Unternehmermodell)
- Existiert ein Arbeitsschutzausschuss? entfällt Do 26.04.2012 H 2222

GDA

- GDA-Kopfdatenbogen / Datenaustausch**
- Ist ein Managementsystem zum Arbeitsschutz im Einsatz!
- Werden v. Arbeitgeber Maßnahmen d. betrieblichen Gesundheitsförderung angeboten?
- GDA-Leitlinie Gefährdungsbeurteilung**
- Wie wurde die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt?

LV 54

ARBEITSSCHUTZ

- Kernelemente**
- Verantwortung, Aufgabenübertragung und Regelung der Kompetenzen
- Überwachung der Einhaltung von übertragenen Pflichten
- Organisationspflichten aus dem ASiG
- Qualifikation für den Arbeitsschutz



Fragen zur Systemkontrolle

- Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung; ASA

Kernelemente:

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Organisation der Unterweisung
- Aufgabenübertragung ...

Zusatzfragen:

- Arbeitsmedizinische Versorgung
- Regelwerksmanagement





Gefährdungsbeurteilung durchgeführt???

- **Liegen Sicherheitsdatenblätter vor?**
- **Gibt es ein Gefahrstoffkataster?**
- **Gibt es Betriebsanweisungen?**
- **Sind Unterweisungen durchgeführt?**
- ... innerbetriebliche Kennzeichnung ...
- ...
- ***Sind relevante technische Regeln identifiziert; werden diese angewendet? Sind Instrumente ausgewählt? ...***





Weitere Informationen unter:

www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Gefahrstoffe.html

oder

**www.baua.de Auswahl Gefahrstoffe
und**

www.osha.europa.eu/fop/germany/de/topics/gefahrstoffe

oder

www.osha.europa.eu Auswahl Themen - Gefahrstoffe





Dr. Uwe Licht-Klagge

Tel.: 0511 / 9096-224

Fax: 0511 / 9096-199

Uwe.licht-klagge@gaa-h.niedersachsen.de

